

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Kindertagespflegepersonen stellen einen unverzichtbaren und elementaren Baustein der Kindertagesbetreuung dar. Allerdings kann eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Betreuung im Elementarbereich auf Dauer nur gelingen, wenn eine leistungs- und bedarfsgerechte Entschädigung für die in Thüringen tätigen Kindertagespflegepersonen gewährleistet wird.

Seit 2017 wurden an den laufenden Geldleistungen im Thüringer Kindergartengesetz nach § 23 Abs. 2 für Sachkostenpauschalen sowie die Beträge zur Anerkennung der Förderleistungen und somit den festgelegten Mindestpauschalen im Bereich der öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte keine Anpassungen vorgenommen. Die der Berechnung zugrunde liegende Erhebung erfolgte bereits 2015. Dies hat zur Folge, dass die Kindertagespflegepersonen mittlerweile am Rande des Existenzminimums agieren und eine kostendeckende Arbeit, gerade mit Blick auf die aktuellen Inflationsraten und Energiekostensteigerungen, nicht mehr möglich ist. In einer länderübergreifenden Erhebung zur leistungsgerechten Vergütung und Alterssicherung von Kindertagespflegepersonen wird die gegenwärtige und perspektivische Situation in Thüringen neben Hamburg als besonders dramatisch eingeschätzt.

Durch das Aussetzen einer regelmäßigen Anpassung der Sachkostenpauschalen sowie der Beträge zur Anerkennung der Förderleistungen nimmt die Landesregierung billigend in Kauf, dass die gegenwärtig noch 240 tätigen Kindertagespflegepersonen sich beruflich umorientieren, um mittelfristig einen auskömmlichen beruflichen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Ohne eine spürbare Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen des Berufsfeldes ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren, auch aufgrund von fehlendem Nachwuchs und abgewanderten Fachkräften, eine wichtige Säule der Kindertagesbetreuung und frühkindlichen Bildung im Freistaat wegfällt.

B. Lösung

Anpassung der Sachkostenpauschalen sowie der Beträge zur Anerkennung der Förderleistungen für Kindertagespflegepersonen nach

§ 23 ThürKigaG mit jährlicher Überprüfung und entsprechender Bindung an Entgeltgruppen des jeweils gültigen TVöD SuE

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass die in Thüringen tätigen Kindertagespflegepersonen aufgrund massiv gestiegener finanzieller Aufwendungen nicht mehr kostendeckend arbeiten können, sich beruflich umorientieren und mittelfristig keine Kindertagespflege im Freistaat zur Verfügung steht

D. Kosten

Für das Land entstehen Mehrkosten in Höhe von circa 3,5 Millionen Euro für die Anpassung der Sachkostenpauschalen sowie der Beträge zur Anerkennung der Förderleistungen mit Anlehnung an den TVöD SuE.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 23 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 23**Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege**

"(1) Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Kindertagespflegeperson als geeignet und die Kindertagespflege als erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII. Der pauschal zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII darf je Kind bei einer

1. vereinbarten Ganztagsbetreuung (mindestens acht Stunden) 300 Euro je Monat,
2. vereinbarten Drei-Viertel-Betreuung (mindestens sechs Stunden) 240 Euro je Monat,
3. vereinbarten Halbtagsbetreuung (mindestens vier Stunden) 210 Euro je Monat,
4. ergänzenden Kindertagespflege 2,12 Euro je Stunde nicht unterschreiten. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII darf bei einer Ganztagsbetreuung
 1. 475,48 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach DJI-Curriculum (160 Stunden),
 2. 546,13 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach dem QHB (300 Stunden) bzw.
 3. 586,32 Euro je Kind und Monat im Jahresmittel bei staatlich anerkannten Erziehern und Erzieherinnen nicht unterschreiten. Weiterhin ist die einschlägige Berufserfahrung der Kindertagespflegepersonen durch Zuschläge anzuerkennen. Die Höhe der Zuschläge pro Kind und Monat orientiert sich zu einem Fünftel an den Erfahrungsstufen der Entgelttabelle entsprechend § 16 TVöD SuE. Ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes geringer, reduziert sich der Betrag nach Satz 3 in entsprechendem Umfang. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen ist fortlaufend der entsprechenden Entgeltgruppen im TVöD SuE anzupassen.

(2) Das Ministerium prüft jährlich die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagespflege und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Thüringer Landtag mit. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Ministerium jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Kindertagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1**

Mit der Gesetzesänderung sollen die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonal entsprechend geregelt und angepasst werden, damit auch zukünftig eine kostendeckende Arbeit in diesem Bereich erfolgen kann. Hierzu sollen die Pauschalen für Sachaufwand als auch die Untergrenzen zur Anerkennung von Förderleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 ThürKigaG an die gegenwärtigen Bedürfnisse angeglichen werden.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anpassung der laufenden Geldleistungen bei der Kindertagespflege besteht darin, die finanziellen Rahmenbedingungen für den Berufszweig so zu gestalten, dass in Tageseinrichtungen eine vergleichbare, qualitativ hochwertige und flächendeckende Kindertagesbetreuung erfolgen kann. Dabei ist auch die allgemeine Kostenentwicklung jährlich durch das zuständige Ministerium zu überprüfen, um zeitnah auf Kostensteigerungen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Untergrenzen bei der Anerkennung von Förderleistungen in Anlehnung an die entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD SuE regelmäßig anzupassen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl